



Radiointerview:

Steuerliche Gestaltungsfalle "Bauabzugssteuer"

UnserRadio sprach mit Tobias Weinberger

Frage: Was versteht man unter der Bauabzugssteuer?

Weinberger: Es handelt sich dabei um eine Steuer auf Bauleistungen. Ziel dieser Steuer war die Bekämpfung der illegalen Betätigung im Baugewerbe sowie die Sicherung von Einkommensteuer, die aus im Inland erbrachten Bauleistungen resultieren.

Kern dieses Steuerabzugsverfahrens ist ein 15 %iger Steuerabzug der vom Leistungsempfänger vorzunehmen ist.

Grundsätzlich ist jeder Unternehmer verpflichtet auf Bauleistungen 15 % Steuerabzug vorzunehmen und einzubehalten, wenn ihm nicht die Freistellungsbescheinigung des leistenden Bauunternehmers vorliegt.

Frage: Wer und wie bekommt man diese Freistellungsbescheinigung?

Weinberger: Jeder Unternehmer der Bauleistungen ausf hrt und bei einem Finanzamt steuerlich gef hrt wird, kann bei seinem Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung beantragen. Zu beachten ist, dass die Freistellungsbescheinigung erst ab dem Tag der Ausstellung g lig ist, und im Regelfall nur f r drei Jahre g lig ist. Nach Ablauf dieser drei Jahre muss eine Verl‰ngerung bzw. Erneuerung beantragt werden.

Frage: Wie prüft der Unternehmer, ob der Bauleistende eine gültige Freistellungsbescheinigung hat?

Weinberger: Eine Steuernummer und eine Sicherheitsnummer ermöglichen die genaue Identifikation jeder Freistellungsbescheinigung. Die Gültigkeit kann damit auf der Homepage des Bundeszentralamtes für Steuern geprüft werden.

Die Freistellungsbescheinigung muss in Kopie zur jeweiligen Rechnung beigefügt werden. Diese Kopie ist vom Leistungsempfänger dann sechs Jahre aufzubewahren.

Nur unter diesen Voraussetzungen braucht der Leistungsempfänger den Steuerabzug nicht vornehmen.

Frage: Sollte keine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegen, und der Leistungsempfänger behält die Steuer nicht ein? Was kann diesem Unternehmer dann passieren?

Weinberger: Das Finanzamt entscheidet dann, ob es den Leistungsempfänger in Haftung nimmt. Dazu wird das Finanzamt einen Haftungsbescheid erlassen, und den Unternehmer zur Zahlung dieser Steuer auffordern. Um diesen Ärger zu vermeiden, empfiehlt es sich für beide Seiten, auf diese Freistellungsbescheinigung besonders zu achten, und sich ggf. zu informieren, welche Unternehmen als Bauleistende gelten.